

RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2007

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Aufenthaltserlaubnis – Schüler
Vorgehensweise bei Austauschschülern
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen
Bezirksschulräte

Das Bundesministerium für Inneres hat folgendes Rundschreiben zur Vorgangsweise bei einem Schüleraustausch bekannt gegeben:

„Im Hinblick auf die Bestimmung des § 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird mitgeteilt, dass im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur folgende Vorgehensweise bezüglich Austauschschülern getroffen wurde:

Drittstaatsangehörige, die im Rahmen eines Schüleraustausches um Aufnahme in eine Schule ansuchen, erhalten von der Schule eine Mitteilung, die folgendermaßen lautet:

„XX wird unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme an die YY-Schule gegeben sind, im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften aufgenommen.“

Eine derartige Schulbestätigung entspricht den Anforderungen des § 63 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Austauschschülern ist daher auf Antrag bei Vorlage einer derartigen Bestätigung und Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ zu erteilen.“

Im Hinblick darauf, dass das Bundesministerium für Inneres eine solche Mitteilung zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung als ausreichend ansieht, ist die oben genannte Formulierung in der von der Schule ausgestellten Bestätigung zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten
HR Dr. Reinhold Raffler